

Gesellschaftsvertrag
der
Dorfladen Immensen UG (haftungsbeschränkt)

Gesellschaftsvertrag der Dorfladen Immensen UG (haftungsbeschränkt)	1
§ 1 Präambel	3
§ 2 Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft.....	3
§ 3 Stammkapital und Stammeinlage	3
§ 4 Gründungsaufwand	4
§ 5 Geschäftsjahr.....	4
§ 6 Dauer der Gesellschaft, Kündigung.....	4
§ 7 Einziehung von Geschäftsanteilen	5
§ 8 Abfindung, Entgelt.....	6
§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	6
§ 10 Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung	7
§ 11 Gesellschafterversammlung.....	7
§ 12 Versammlung der stillen Gesellschafter	8
§ 13 Beschlussfassung.....	9
§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile.....	9
§ 15 Aufsichtsrat	9
§ 16 Mehrere Berechtigte	10
§ 17 Wettbewerbsverbot	10
§ 18 Schriftformerfordernis	10
§ 19 Schlussbestimmung.....	11
§ 20 Bekanntmachung	11

§ 1 Präambel

- 1 Diese Gesellschaft wird gegründet zum Betrieb eines Dorfladens in Immensen in der Rechtsform einer Unternehmergesellschaft UG (haftungsbeschränkt).
- 2 Die Gründungsgesellschafter verfolgen mit der Gründung der UG ausschließlich ideelle sowie soziale und keine eigenen wirtschaftlichen Interessen.

§ 2 Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft

- 1 Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet **„Dorfladen Immensen UG (haftungsbeschränkt)“**
- 2 Sitz der Gesellschaft ist: **Stadt Lehrte, Ortsteil Immensen, Region Hannover.**
- 3 Die Gründung der UG erfolgt aus rein ideellem und sozialem Interesse mit dem Zweck, in Immensen die Nahversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs sicherzustellen.
- 4 Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb und Unterhalt eines Verkaufsladens, der Handel, das Kommissions- und Vermittlungsgeschäft –soweit dies nicht genehmigungspflichtig ist, sowie die Vermittlung von Dienstleistungen und Erzeugnissen aus landwirtschaftlicher Produktion mit für den Verbrauch erforderlichen Waren, Gütern und Dienstleistungen.
- 5 Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu errichten, bestehende zu erwerben oder sich an diesen zu beteiligen sowie sämtliche Geschäfte zu betreiben, soweit diese dem gleichen oder einem ähnlichen Gegenstand bzw. den Interessen der Gesellschaft entsprechen.
- 6 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen.
- 7 Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen bzw. Filialen errichten.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlage

- 1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 10.000 Euro.
- 2 An dem Stammkapital sind als Gesellschafter (nachfolgend bezeichnet als „*Inhabergesellschafter*“) beteiligt:
 - a. XX (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1).

- b. Gemeinsam für Immensen e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Michael Clement, Schäferweg 5a, 31275 Lehrte - Immensen, wohnhaft in, Straße mit einer Stammeinlage in Höhe von 3.000,-- € (dreitausend Euro)(Geschäftsanteil lfd. Nr. 2).

- 3 Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und in voller Höhe sofort fällig.

§ 4 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

§ 5 Geschäftsjahr

- 1 Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Handelsregister und endet am folgenden Kalenderjahresschluss.
- 2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3 Die Generalversammlung kann ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr beschließen.

§ 6 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
- 2 Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch frühestens zum 31.12.2018. Die Kündigung ist der Geschäftsführung der Gesellschaft gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- 3 Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Inhabergesellschafter hat seinen Geschäftsanteil den übrigen Inhabergesellschaftern alsbald zum Kauf anzubieten. Wird dieser Anteil nicht innerhalb von sechs Wochen durch einen dieser Inhabergesellschafter entgeltlich übernommen, muss der freigewordene Anteil den stillen Gesellschaftern zum Kauf angeboten werden. Der Erwerb des Anteils bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der Inhaber bzw. durch die verblei-

benden Inhabergesellschafter. Erfolgt der Erwerb des Anteils durch einen stillen Gesellschafter nicht innerhalb von acht Wochen, wird der Anteil eingezogen.

- 4 Bei Tod eines Inhabergesellschafters geht die Beteiligung auf dessen Erben über.
- 5 Der Erwerber ist verpflichtet, sich ab dem Zeitpunkt des Erwerbs, in die Satzung der Gesellschaft, wie zum Zeitpunkt des Erwerbs des Geschäftsanteils gilt, einzutreten, diese vollumfänglich zu übernehmen und gegen sich gelten zu lassen.
- 6 Jede Verfügung über Gesellschaftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, insbesondere die Abtretung oder Verpfändung.

§ 7 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1 Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Inhabergesellschafters jederzeit eingezogen werden.
- 2 Ohne Zustimmung ist die Einziehung des Geschäftsanteils eines Inhabergesellschafters zulässig:
 - a. Wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wenn die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
 - b. Wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Geschäftsanteil betrieben werden und die Pfändung nicht binnen einer Frist von vier Wochen wieder aufgehoben wird,
 - c. Wenn der Inhabergesellschafter der Gesellschaft gekündigt hat und die übrigen Inhabergesellschafter nicht binnen 2 Monaten nach Eingang der Kündigung einen Beschluß gem. § 6 (3) gefasst haben.
 - d. Wenn in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss rechtfertigt, wenn der Inhabergesellschafter seinen Austritt erklärt hat,
 - e. bei Tod eines Inhabergesellschafters.
- 3 Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung der Inhaber beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Inhabergesellschafter oder Dritte zu übertragen ist. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, kann die Gesellschaft den Anteil auch selbst erwerben.
- 4 Bei der Beschlussfassung über die Einziehung hat der betroffene Inhabergesellschafter kein Stimmrecht.

- 5 Der Einziehungsbeschluss wird mit seinem Zugang beim betroffenen Inhabergesellschafter wirksam, und zwar auch vor Zahlung des Einziehungsentgelts, sofern die verbleibenden Inhabergesellschafter die Mithaftung hierfür übernommen haben.
- 6 Die Inhabergesellschafter haben gleichzeitig durch geeignete zulässige Maßnahmen die Summe der Geschäftsanteile auf die Höhe des Stammkapitals zu bringen, z. B. durch
 - a. Aufstockung der verbleibenden Geschäftsanteile
 - b. Bildung eines neuen Geschäftsanteils in der Hand der Gesellschaft bzw. der Inhabergesellschafter.

§ 8 Abfindung, Entgelt

- 1 Der aufgrund Austritts oder Einziehung ausscheidende Inhabergesellschafter erhält von der Gesellschaft eine Abfindung.
- 2 Ist der Inhabergesellschafter zur Abtretung seiner Geschäftsanteile verpflichtet, hat der Abtretungsempfänger ein Entgelt in Höhe der Abfindung zu leisten.
- 3 Wegen des ideellen Zwecks der Gesellschaft bestimmt sich die Höhe der Abfindung bzw. das Entgelt nach dem um den Verlust sowie etwaige Verlustvorträge bereinigten Nominalwert des jeweiligen Geschäftsanteils. An Rücklagen, stillen Reserven bzw. am Firmenwert sowie an schwebende Geschäfte wird der ausscheidende Inhabergesellschafter nicht beteiligt.
- 4 Die Abfindung bzw. das Entgelt ist am Ende des Geschäftsjahres fällig, das auf das Ausscheiden des Inhabergesellschafters folgt.
- 5 Die Abfindungsforderung ist ab Fälligkeit mit 1 % (eins von Hundert) jährlich über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit den einzelnen Raten zu zahlen.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- 1 Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten.
- 2 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Inhabergesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden.
- 3 Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

- 4 Durch Inhabergesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- 5 Die Gesellschafterversammlung der Inhaber kann einzelne, mehrere oder alle Geschäftsführer von den Vorschriften des § 181 BGB befreien.
- 6 Die Gesellschafterversammlung der Inhaber kann beschließen, dass Prokuristen berechtigt sind, die Gesellschaft allein zu vertreten. Sie kann einzelne, mehrere oder alle Prokuristen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 7 Der oder die Geschäftsführer unterliegen in der Führung der Geschäfte, unbeschadet der Bestimmungen gemäß § 37 GmbH-Gesetzes, den durch Gesellschafterbeschluss der Inhaber gegebenen Weisungen und den Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages.
- 8 Die Gesellschafterversammlung der Inhaber kann jederzeit eine Geschäftsordnung beschließen, wonach bestimmte Geschäfte im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Inhaber oder der Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschafter bedürfen.
- 9 Die Gesellschafterversammlung der Inhaber kann jederzeit eine Geschäftsordnung beschließen, durch die die stillen Gesellschafter zur Entscheidung über bestimmte oder sämtliche Geschäfte der Gesellschaft ermächtigt werden.
- 10 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Liquidatoren.

§ 10 Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung

- 1 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss gemäß den gesetzlichen Regelungen des HGB und sonstigen Steuer- und Handelsgesetzen fristgemäß zu erstellen und einen Vorschlag für die Gewinnverwendung zwecks Feststellung vorzulegen.
- 2 Über die Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Gewinns sowie eines möglichen Liquidationserlöses nach Abzug der aus dem Gewinn zu zahlenden Steuern beschließt die Gesellschafterversammlung. Gewinnausschüttungen sowie die Verteilung eines möglichen Liquidationserlöses erfolgen nach dem Verhältnis der Stammanteile sowie dem Verhältnis der stillen Gesellschafteranteile.

§ 11 Gesellschafterversammlung der Inhaber

- 1 Die Gesellschafter bestimmen in Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschluss. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die stil-

len Gesellschafter sind keine Gesellschafter im Sinne dieses Vertrages; ihnen stehen ausschließlich die in diesem Vertrag oder einer Geschäftsordnung im Sinne des § 9 Absatz 9 ausdrücklich den stillen Gesellschaftern eingeräumten Rechte zu.

- 2 Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr, und zwar in der Regel vor Ende Juni sowie nach der Gesellschafterversammlung für die stillen Gesellschafter, statt. Gegenstand dieser ordentlichen Gesellschafterversammlung sind mindestens die Beschlussfassung über den Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung.
- 3 Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich ist, ein dringendes Interesse der Gesellschaft vorliegt oder die Einberufung durch mindestens 10 % aller Gesellschafter schriftlich verlangt wird und dabei der Grund der Einberufung ausreichend schriftlich darlegt wird.
- 4 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt dem/den Geschäftsführer(n).
- 5 Geschäftsführer und Prokuristen nehmen an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil.
- 6 Über die Gesellschafterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches die Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthält und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen sowie allen Gesellschaftern innerhalb von längstens 6 Wochen nach der Gesellschafterversammlung in Abschrift zu übersenden ist.

§ 12 Versammlung der stillen Gesellschafter

- 1 Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle stillen Gesellschafter einmal jährlich zu einer Gesellschafterversammlung für die stillen Gesellschafter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Geschäftsführer. Zwischen dem Tag der formlosen Einladung und dem Tag der Gesellschafterversammlung müssen mindestens 17 Kalendertage liegen.
- 2 Die Versammlung der stillen Gesellschafter dient insbesondere:
 - a. Der Wahl des Gesellschafterrates unter Berücksichtigung des § 15 (Aufsichtsrat) des Vertrages
 - b. Die Bestimmung über die Bestellung eines Rechnungsprüfers
- 3 Die Geschäftsführer und Gesellschafter der Gesellschaft sollen an der Versammlung der stillen Gesellschafter teilnehmen; sie haben Rederecht.

- 4 In der Versammlung der stillen Gesellschafter hat jeder stille Gesellschafter unabhängig von seinem Beteiligungskapital eine Stimme. Jeder stille Gesellschafter hat das Recht, bis zu zwei weitere stille Gesellschafter aufgrund schriftlicher Vollmacht zu vertreten. Jeder stille Gesellschafter kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht sowohl von einem anderen stillen Gesellschafter oder von einem Dritten vertreten lassen.
- 5 Jede ordnungsgemäß geladene Versammlung der stillen Gesellschafter ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches die Anträge und Abstimmungsergebnisse enthält und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Beschlussfassung

- 1 Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nicht gesetzlich oder nach den Bestimmungen dieses Vertrages eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- 2 Jeder Inhabergesellschafter hat abweichend von § 47 Abs. 2 GmbHG eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3 Die Erhebung einer Anfechtungsklage gegen Beschlüsse ist nur binnen zwei Monate nach Zugang des Beschlusses bei den Gesellschaftern möglich.
- 4 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Gesellschafter vertreten ist. Fehlt es hieran, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist.

§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile

- 1 Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
- 2 Bei Kapitalerhöhungen können Nichtgesellschafter nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zur Übernahme neuer Geschäftsanteile zugelassen werden.

§ 15 Aufsichtsrat

- 1 Die Gesellschafter können beschließen, dass die Gesellschaft einen Aufsichtsrat hat. Die Gesellschafter haben einen Aufsichtsrat zu bestellen, wenn die stillen Gesellschafter die

Bestellung eines Aufsichtsrates fordern. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Aufsichtsratsmitglied wird von der Gesellschafterversammlung der Inhaber mit einer Mehrheit von mindestens 51 % bestellt und abberufen. Mindestens 2/3 der Aufsichtsratsmitglieder sind aus den Reihen der stillen Gesellschafter zu bestimmen. Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der im Namen des Aufsichtsrates auftreten und handeln kann. Im Übrigen gibt sich der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung selbst.

- 2 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich tätig. Es hat weder Anspruch auf eine Vergütung noch auf Auslagenersatz.
- 3 Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er ist in seiner Gesamtheit Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung und hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.

§ 16 Mehrere Berechtigte

- 1 Wenn ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten gesamthänderisch oder zu Berechtigungsanteilen gemeinsam zusteht, ist nur eine einheitliche Stimmabgabe bezüglich dieses Geschäftsanteils möglich.
- 2 Mehrere Berechtigte sind auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung zu benennen.

§ 17 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterversammlung der Inhaber wird ermächtigt, ggf. Gesellschaftern und/oder Geschäftsführern durch Beschluss mit einfacher Mehrheit im Einzelfall die Befreiung vom Wettbewerbsverbot zu erteilen und die näheren Einzelheiten (z. B. Umfang, Entgeltvereinbarungen etc.) zu regeln.

§ 18 Schriftformerfordernis

- 1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Inhabergesellschaftern untereinander oder mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB), soweit nicht zusätzliche Formerfordernisse bestehen.

- 2 Sofern der Gesellschaftsvertrag geändert werden soll, bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 3 Dies gilt auch für die Vereinbarung eines Verzichts auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 19 Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt.

In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dies gilt insbesondere bei etwaigen Vertragslücken.

§ 20 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.